

Friedhofssatzung
der Stadt Gerolstein
vom 18.6.2013

Der Stadtrat Gerolstein hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) am 18.6.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

| | |
|--|----|
| 1. Allgemeine Vorschriften: | 2 |
| § 1 Geltungsbereich | 2 |
| § 2 Friedhofszweck | 2 |
| § 3 Bestattungsbezirke | 3 |
| § 4 Schließung und Aufhebung | 3 |
| 2. Ordnungsvorschriften | 4 |
| § 5 Öffnungszeiten | 4 |
| § 6 Verhalten auf dem Friedhof | 4 |
| § 7 * Ausführen gewerblicher Arbeiten | 5 |
| 3. Allgemeine Bestattungsvorschriften | 5 |
| § 8 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit | 5 |
| § 9 Säрге | 5 |
| § 10 Grabherstellung | 6 |
| § 11 Ruhezeit, Nutzungsdauer | 6 |
| § 12 Umbettungen | 6 |
| 4. Grabstätten | 7 |
| § 13 Allgemeines, Arten der Grabstätten | 7 |
| § 14 Grabarten in den Bestattungsbezirken | 7 |
| § 15 Reihengrabstätten | 8 |
| § 16 Gemischte Grabstätten | 8 |
| § 17 Wahlgrabstätten | 8 |
| § 18 Urnengrabstätten | 9 |
| § 19 Rasengrabstätten | 10 |
| § 20 Bestattung unter Bäumen | 11 |
| § 21 Urnenwand | 11 |
| § 21a Besonderes Kindergrabfeld - Sternenfeld | 12 |
| 5. Gestaltung der Grabstätten | 12 |

| | |
|---|----|
| § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften..... | 12 |
| 6. Grabmale..... | 12 |
| § 23 Grabmale | 12 |
| § 24 Errichten und Ändern von Grabmalen..... | 14 |
| § 25 Standsicherheit der Grabmale | 14 |
| § 26 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale | 14 |
| § 27 Entfernen von Grabmalen..... | 15 |
| 7. Herrichten und Pflege der Grabstätten | 15 |
| § 28 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten | 15 |
| § 29 Vernachlässigte Grabstätten | 16 |
| 8. Leichenhalle | 16 |
| § 30 Benutzen der Leichenhalle | 16 |
| 9. Schlussvorschriften..... | 17 |
| § 31 Alte Rechte..... | 17 |
| § 32 Haftung | 17 |
| § 33 Ordnungswidrigkeiten..... | 17 |
| § 34 Gebühren | 17 |
| § 35 Ehrenfriedhof..... | 17 |
| § 36 Inkrafttreten..... | 18 |

1. Allgemeine Vorschriften:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Gerolstein gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

Hierzu gehören der Waldfriedhof in der Kernstadt, sowie die Friedhöfe in den Stadtteilen Bewingen, Büscheich, Gees, Hinterhausen, Lissingen, Michelbach, Müllenborn, Oos und Roth

Die Ordnungsvorschriften und Verhaltensregeln dieser Satzung gelten auch für den stillgelegten Friedhof Sarresdorf sowie den Ehrenfriedhof an der Straße „Zur Büschkapelle“.

Dieser Satzung ist eine Luftbildkarte des Waldfriedhofes als Anlage beigefügt.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Stadt Gerolstein betreibt ihre Friedhöfe gemeinsam als eine einheitliche nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung.
- (2) Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Gerolstein waren,

- b) ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
- c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.

(3) Auf dem Waldfriedhof Friedhofsteil „Bestattung unter Bäumen“ werden Einwohner der Verbandsgemeinde Gerolstein beigesetzt.

(4) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3

Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

a) Bestattungsbezirk 1 -Kernstadt Gerolstein

Verstorbene aus dem Gebiet des Kernstadtbereiches werden auf dem Waldfriedhof beigesetzt.
Beisetzungen auf dem Friedhof Sarresdorf sind nicht mehr möglich.

- b) Bestattungsbezirk 2 - Stadtteil Bewingen
- c) Bestattungsbezirk 3 - Stadtteil Büscheich
- d) Bestattungsbezirk 4 - Stadtteil Gees
- e) Bestattungsbezirk 5 - Stadtteil Hinterhausen
- f) Bestattungsbezirk 6 - Stadtteil Lissingen
- g) Bestattungsbezirk 7 - Stadtteil Michelbach
- h) Bestattungsbezirk 8 - Stadtteil Müllenborn
- i) Bestattungsbezirk 9 - Stadtteil Oos
- j) Bestattungsbezirk 10 - Stadtteil Roth

(2) Die Verstorbenen sind grundsätzlich auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes beizusetzen in dem sie ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Aufhebung

(1) Die Friedhöfe oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten (Sondergräber) erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist und die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten den Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich - einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(7) Die zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung auf dem Friedhof Sarresdorf befindlichen Grabstellen verleben dort bis zum Ablauf der Ruhefrist. Eine Umbettung entsprechend des Absatzes 3 erfolgt nicht.

2. Ordnungsvorschriften

§5

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist eine Stunde nach Sonnenaufgang und bis eine Stunde vor Sonnenuntergang geöffnet. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der Teilbereich „Bestattung unter Bäumen“ auf dem Waldfriedhof geschlossen und darf nicht betreten werden.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Flandwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
- b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeierstörende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- g) Tiere - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen,
- h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind,
- i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn, ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- j) Auf dem Waldfriedhof, Teilbereich „Bestattung unter Bäumen“ darf kein offenes Feuer angezündet, Kerzen aufgestellt oder geraucht werden. Weiterhin ist es untersagt bauliche Anlagen zu errichten sowie Jagdhandlungen auszuüben, soweit diese nicht genehmigt sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Arbeitstage vorher anzumelden.

§7*

Ausführen gewerblicher Arbeiten

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von

Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S. 355, in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden.

(2) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

*Fußnote zu § 7

Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3075) und auf die §§ 4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

3. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gelten die §§ 18 - 20.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gern. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über einem Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg bestattet werden.

§9

Särge

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht oder schwer verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Die Särge für Kindergräber sollen höchstens 1,20 m lang, 0,35 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10

Grabherstellung

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfällt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Flügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m. Bei Tiefgräbern (§ 16 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

(5) Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können Gräber ausnahmsweise auch in Nachbarschaftshilfe hergestellt und verfällt werden.

§ 11

Ruhezeit, Nutzungsdauer

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt von Verstorbenen im Alter bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Leichen beträgt bei Verstorbenen ab vollendetem 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre, die Nutzungsdauer für Wahlgrabstätten beträgt 30 Jahre
- (3) Die Ruhezeit für Aschen in Urnengräbern, gemischten Grabstätten, Urnenwand und Bestattung unter Bäumen beträgt 15 Jahre, die Nutzungsdauer einer Urnenwahlgrabstätte beträgt 20 Jahre.
- (4) Die Nutzungsrechte gern. Abs. 1 - 3 können in 5-Jahresschritten gebührenpflichtig verlängert werden.

§ 12

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihen-grabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Stadt ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen. Antragsteller haben mit dem Antrag ein Bestattungsunternehmen zu benennen, das die Umbettung durchführt. Der Zeitpunkt der Umbettung ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

4. Grabstätten

§ 13**Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Gemischte Grabstätten,
 - c) Wahlgrabstätten,
 - d) Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten,
 - e) Rasengräber als Sarg- oder Urnengrabstätte,
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14**Grabarten in den Bestattungsbezirken**

Waldfriedhof

- > Reihengrabstätten, Gemischte Grabstätten, Wahlgrabstätten, Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten, Rasengrabstätten als Sarg- oder Urnengrabstätte, Bestattung unter Bäumen sowie ein besonderes Kindergrabfeld - Sternenfeld.

Bewingen

- > Reihengrabstätten, Gemischte Grabstätten, Wahlgrabstätten, Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten sowie Rasengrabstätten als Sarg- oder Urnengrabstätte, jedoch **keine** Tiefengräber.

Büschelch

- > Reihengrabstätten, Gemischte Grabstätten, Wahlgrabstätten, Urnengrabstätten als Reihen- und Wahlgrabstätten sowie Rasengrabstätten als Sarg- oder Urnengrabstätte.

Gees

- > Grabstätten wie im Bestattungsbezirk Bewingen.

Hinterhausen

- > Grabstätten wie im Bestattungsbezirk Bewingen.

Lissingen

- > Grabstätten wie im Bestattungsbezirk Büscheich.

Michelbach

- > Grabstätten wie im Bestattungsbezirk Büscheich

Müllenborn

- > Grabstätten wie im Bestattungsbezirk Bewingen.

Oos

- > Grabstätten wie im Bestattungsbezirk Bewingen

Roth

- > Grabstätten wie im Bestattungsbezirk Büscheich, jedoch **keine** Doppelgräber für Erdbestattungen.

§ 15**Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

Die Einzelgrabstätten haben folgende Maße:

- auf dem Waldfriedhof
 - fertiges Grabbeet 1,00 m x 0,50 m für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,
 - fertiges Grabbeet 2,00 m x 0,95 m für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr.
- Auf den übrigen Friedhöfen

- fertiges Grabbeet 1,20 m x 0,60 m für verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,
- fertiges Grabbeet 2,00 m x 0,90 m für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 8 Abs. 5 und des § 16 nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher veröffentlicht und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.

§ 16

Gemischte Grabstätten

(1) Gräber in Einzelgrabfeldern nach §13 Abs. 1 Buchst. b) können durch die Friedhofsverwaltung in ein gemischt genutztes Grab umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgrabstätten (§15 Abs. 1), in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung von bis zu zwei Aschen gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der weiteren Bestattungen als Urnenwahlgrabstätte nach § 18 Abs. 4.

(3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Grabstätte richtet sich nach der Ruhezeit der ersten Bestattung. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit nach der ersten Bestattung noch mindestens 15 Jahre beträgt oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

§ 17

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für Erdbestattungen bzw. für Urnenbeisetzungen verliehen wird. Sie werden erst im Todesfall abgegeben.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

(3) Wahlgrabstätten werden als Doppelgräber/Tiefengräber für Erdbestattungen und Urnendoppelgrab als Tiefengrab vergeben.

Die Abmessungen der zweistelligen Grabstätten betragen

- auf dem Waldfriedhof fertiges Grabbeet 2,00 m x 2,20 m und
- auf den übrigen Friedhöfen fertiges Grabbeet 2,00 m x 2,00 m.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann in mindestens 5-Jahresschritten verlängert bzw. wiederverliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) auf die Eltern,

- e) auf die Geschwister,
- f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person Nutzungsberechtigt.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(10) Bei Rückgabe von Wahlgrabstätten wird die für die Wahlgrabstätte gezahlte Gebühr nicht zurückerstattet.

§ 18

Urnengrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten und Rasengrabstätten,
 - b) in Urnenwahlgrabstätten zwei Aschen, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen bis zu vier Aschen,
 - c) in Einzel-Reihengrabstätten,
 - d) in Doppelgrabstätten/Tiefengräber.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach mit einer Urne belegt, und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

Die Urnengrabstätten haben ein Maß von 0,80 m x 0,80m als fertiges Grabbeet.

(3) Anonyme Urnenreihengrabstätten entsprechen den Urnenreihengrabstätten, wie unter Punkt 2 beschrieben. Die Beisetzung der Urne erfolgt in einem Rasenfeld. Eine Bekanntgabe der genauen Grablage erfolgt nicht. Die Angehörigen verpflichten sich, auf jeden Trauerschmuck auf dem Rasen zu verzichten.

(4) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Sie werden erst im Todesfall abgegeben.

(5) In vorhandene Einzelgräber können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden; in vorhandenen Doppelgräbern bis zu vier Urnen. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit noch mindestens 15 Jahre beträgt oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(6) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(7) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

(8) Erfolgt nach Ablauf der Nutzungszeit keine Verlängerung, entfernt die Ortsgemeinde das Aschebehältnis und übergibt den Inhalt in würdiger Weise der Erde.

(9) Überurnen (Schmuckurnen) müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

§ 19

Rasengrabstätten

(1) Die Rasengräber werden als Reihengräber für Erd- bzw. Urnenbestattungen angelegt. Doppelgräber für Erdbestattungen sind nur als Tiefengräber zulässig

Rasengräber als Urnengrab haben ein Maß von 0,40 m x 0,40 m als fertiges Grabbeet. Rasengräber als Reihen-/ Tiefengräber haben ein Maß von 2,00 m x 0,95 als fertiges Grabbeet.

(2) In jeder Rasengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Bestattung erfolgen. In einem Reihengrab für Erdbestattung dürfen zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die zusätzliche Beisetzung einer Asche darf im Einzelfall nur dann erfolgen, wenn die verbleibende Ruhezeit noch mindestens 15 Jahre beträgt.

(3) Die Grabstätten sind durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von vier Wochen nach der Beisetzung/Bestattung von jeglichem Grabschmuck zu räumen. Sie werden vom Friedhofsträger eingeebnet und eingesät.

(4) Die Pflege und das Mähen des Rasens werden für die Dauer der Ruhezeit von Beauftragten der Stadt durchgeführt.

(5) Für die Pflegearbeiten des Rasens, das wiederkehrende Verfüllen und Einsähen der abgesackten Grabstätten sowie die evtl. Neuverlegung der Namensplatten erhebt die Stadt zusätzlich zu der normalen Reihengrabgebühr eine einmalige Gebühr für den gesamten Zeitraum der Ruhefrist. Die Kosten sind in der Graberwerbsgebühr enthalten.

(6) Die Kenntlichmachung der Grabstätten erfolgt durch steinerne Namenstafeln aus Basalt in der Größe von 40 x 40 cm, die vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt werden. In die Platte werden Vorname, Name, Geburtsjahr und Sterbejahr eingraviert. Erhabene Buchstaben und Zahlen sind nicht zulässig. Die Namenstafeln werden von der Stadt eingebaut.

(7) Die Rasenflächen sind von jeglichem Grabschmuck und Grableuchten freizuhalten.

(8) Ein genereller Rechtsanspruch für das Belegen von Rasengräbern besteht nicht. Die Anlegung von Rasengräbern ist nur in speziell ausgewiesenen Grabfeldern möglich.

Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in Rasengräbern nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Reihenoder Wahlgräbern.

§ 20

Bestattung unter Bäumen

(1) Die Asche der Verstorbenen wird in biologisch abbaubaren Urnen im Wurzelbereich vorhandener Bäume eingebracht. Die Beisetzung erfolgt in einer Belegungstiefe von mindestens 0,50 m gemessen von der Erdoberfläche bis zu Oberkante der Urne im Umkreis von 1,50 m vorhandener heimischer Baumarten. Überurnen sind nicht zugelassen. Die Anordnung der Urnen wird so gewählt, dass ein Mindestabstand von 0,30 m von Urne zu Urne gewahrt ist.

(2) Die Beisetzung erfolgt ausschließlich im Bereich einer Grabstätte, in deren Mitte sich ein Baum befindet.

(3) Die Grabstätten erhalten zum Auffinden eine Registriernummer, so dass jeder Baum (Platz) eindeutig beschrieben ist. Ein Lageplan mit den Registriernummern wird angelegt. Die Registriernummer ist am Baumstamm bzw. am jeweiligen Naturdenkmal anzubringen.

(4) In Abstimmung mit dem Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen nach § 9 BestG kann ein

weiteres Markierungsschild mit der Maximalgröße von 10 x 12 cm an der Grabstätte angebracht werden. Die Aufschrift kann von dem Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen nach § 9 BestG selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des Bestattungsortes verstoßen, sind nicht zulässig.

(5) Bestattung unter Bäumen erfolgt in Einzel-Urnengrabstätten an Bäumen und an „Freundschaftsbäumen“ mit 12 Urnen-Grabstätten.

(6) In den Bestattungsfeldern unter Bäumen können einzelne oder mehrere Grabstätten bereits zu Lebzeiten erworben werden.

(7) Die Nutzungsdauer an Freundschaftsbäumen beträgt 50 Jahre.

§ 21

Urnenwand

(1) Grabstätten in der Urnenwand sind Grabstätten in einer im Auftrage des Friedhofsträger errichteten Urnenwand. Die Urnennischen werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit für des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt. Eine Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Lage der Nischen besteht nicht. Es werden Urnennischen bis zu zwei Urnen bzw. bis zu vier Urnen eingerichtet.

(2) Die Urnennischen sind bei der Erstbelegung auf eine Ruhezeit von 15 Jahren ausgelegt. Bei jeder weiteren Belegung wird die Nische bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit verlängert.

(3) Der Friedhofsträger stellt dem Nutzungsberechtigten eine Grabtafel zwecks Gravur zur Verfügung, die nach der Beisetzung der Urnen die jeweilige Nische verschließt. Die Grabtafel muss nach Vorgaben des Friedhofsträgers beschriftet werden. Erhabene Buchstaben und Zahlen sind nicht zulässig. Die Grabtafel wird beschriftet mit: Name, Vorname, Geburtstag, Sterbetag und evtl. Geburtsname.

(4) Blumenschmuck und Grablichter dürfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

(5) Ein genereller Rechtsanspruch auf die Beisetzung in der Urnenwand besteht nicht. Sollten besondere Umstände oder rechtliche Vorgaben die Bestattung in der Urnenwand nicht zulassen, erfolgt die Bestattung nach den Vorschriften der Friedhofssatzung in normalen Urnenreihen- oder Urnenwahlgräbern. Die Belegung der Urnenwand erfolgt durch schriftliche Vereinbarung, in der auch das Nutzungsentgelt festgelegt wird.

(6) § 18 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 21a

Besonderes Kindergrabfeld Sternenfeld

(1) In einem speziell zur Verfügung gestellten Grabfeld ist die Bestattung von tot geborenen oder in der Geburt verstorbenen Kindern, deren Geburtsgewicht unter 500 g liegt, möglich.

(2) Eine Bestattung ist nur möglich, wenn der Wohnsitz der Eltern oder eines Elternteiles in der Stadt Gerolstein oder der Verbandsgemeinde Gerolstein liegt. Ferner ist eine Bestattung von Kindern, die im St. Elisabeth-Krankenhaus Gerolstein verstorben sind, möglich.

(3) Die Ruhezeit beträgt 15 Jahre.

(4) Auf Wunsch der Eltern kann eine Namensplatte aus Basalt in einer Größe von 0,30 x 0,30 m von der Friedhofsverwaltung zur Gravur zur Verfügung gestellt werden. In die Platte werden Vorname, Name und Sterbejahr eingraviert. Erhabene Buchstaben sind nicht zulässig.

(5) Für die Bestattung, die Herstellung des Grabes einschl. der Namensplatte wird eine Gebührenpauschale erhoben, die in der Haushaltssatzung festgelegt wird.*

5. Gestaltung der Grabstätten

§22

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

6. Grabmale

§23

Grabmale

- (1) Die Grabmale sollen folgenden Anforderungen entsprechen:
- a) Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue Natursteine sind zugelassen, wobei Höhen und Breiten im Einzelfall je nach Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung festzulegen sind. Es sollte sich weitestgehend an den Maßen der stehenden Grabmale orientiert werden.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
 2. alle Bearbeitungsarten sind zulässig außer Politur. Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornamente und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,
 3. die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keine Sockel haben,
 4. nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber, Bronze und Farben.

- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
auf Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren • Stehende Grabmale:

| | |
|----------------|------------|
| Höhe: | max. 70 cm |
| Breite: | max. 50 cm |
| Mindeststärke: | 10 cm |

- Stelen

Höhe: Breite: Stärke:

max. 100 cm max. 30 cm 15 cm bis 30 cm

- Liegende Grabmale:

| | |
|----------------|------------|
| Länge: | max. 50 cm |
| Breite: | max. 45 cm |
| Mindeststärke: | 8 cm |

auf Einzelgrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre • Stehende Grabmale:

| | |
|----------------|------------|
| Höhe: | max. 90 cm |
| Breite: | max. 80 cm |
| Mindeststärke: | 10 cm |

elen: Höhe: Breite: Stärke:

max. 120 cm max. 40 cm 15 bis 30 cm

• Liegende Grabmale:

| | |
|----------------|----------------------------------|
| Länge: | |
| Breite: | |
| Mindeststärke: | max. 70 cm max. 50 cm max. 10 cm |

Doppelgräber:

• Stehende Grabmale:

| | |
|----------------|-------------|
| Höhe: | max. 100 cm |
| Breite: | max. 150 cm |
| Mindeststärke: | 10 cm |

elen: Höhe: Breite: Stärke:

max. 120 cm max. 60 cm 15 bis 30 cm

• Liegende Grabmale:

| | |
|----------------|-------------|
| Länge: | max. 120 cm |
| Breite: | max. 80 cm |
| Mindeststärke: | 10 cm |

Urnengrabstätten:

Stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss 0,35 x 0,35 m, Höhe max. 0,80

Liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,80 m x 0,80 m.

(3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 22 für vertretbar hält.

(4) Die Grabstätten auf dem Waldfriedhof sowie die Urnengrabstätten auf den weiteren Friedhöfen werden in Form von einheitlichen Plattenbändern eingefasst, die von der Friedhofsverwaltung verlegt werden.

Die Grabstätte im Bereich der Rasengräber und bei der Bestattung unter Bäumen werden nicht eingefasst.

(5) Bedingt durch den schweren Lehmboden werden auf Einzel- wie auch auf Doppelgrabstätten ganze Grababdeckungen nicht zugelassen. Alternativ sollten die Nutzungsberechtigten auf Einzel- und Doppelgräbern liegende Grabmale in Form von Teilabdeckungen wählen, wenn ca. 1/3 der Grabfläche für gärtnerische Anlagen zur Bepflanzung frei bleibt. Urnengräber außerhalb der Reihen für Rasen-Urnengrabstätten dürfen mit einer Platte von 0,80 m x 0,80 m abgedeckt werden.

§ 24

Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.
- (5) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Grabinhabers von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (6) Fundamentierungen und Grabsteinbefestigungen sind entsprechend der Unfallverhütungsvorschriften „Friedhöfe und Krematorien VSG 4.7“ und deren Durchführungsanweisungen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschland sowie die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten“ des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz- Stein- und Bildhauerhandwerks herzustellen.

§25 **Standicherheit der Grabmale**

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht Umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§26 **Verkehrssicherungspflicht für Grabmale**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich zweimal - im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst -. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 15) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Scheint die Standicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 1) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (3) Bei Gefahr im Verzüge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umliegen von Grabmalen) treffen, wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 27 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (4) Sofern Grabeinfassungen als Plattenbänder verlegt werden, werden diese für die Dauer der Ruhezeit vom Friedhofsträger unterhalten.

§27 **Entfernen von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Einzel-, und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit

bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

- (3) Die Grabstätten sind wie folgt zu räumen.
- a) die gesamte Bepflanzung ist zu entfernen,
 - b) die Grabmale, Einfassungen, und Abdeckplatten müssen einschließlich der Fundamente entfernt werden,
 - c) die Grabstätte ist auf natürliches Flöhenniveau mit Erde wieder aufzufüllen und mit Gras einzusähen.

7. Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 28

Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Einzel-, Doppel- Reihen- und Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Flächen unmittelbar hinter, neben und vor den Gräbern müssen ebenfalls vom Nutzungsberechtigten bzw. Verantwortlichen nach § 9 Bestattungsgesetz (BestG) gepflegt und von Unkraut freigehalten werden.
- (4) Einzel-, Doppel- Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (6) Die Grabbepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht höher als 1,20 m sein und über die seitlichen Grabbegrenzungen nicht hinausragen.
- (7) Der Bereich für die Bestattung unter Bäumen ist nahezu naturbelassener Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne (etwa durch Bearbeiten, Schmücken oder sonstige Veränderungen der Grabstätte oder des Waldbodens) ist nicht gestattet. Es ist insbesondere nicht gestattet:
- Grabmale, Gedenksteine, Aufbauten oder Baulichkeiten zu errichten,
 - Kränze, Blumenschmuck, Bildnisse oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
 - Kerzen und Lampen aufzustellen sowie
 - Anpflanzungen vorzunehmen.

Nach der Beisetzung können Blumen an der Grabstätte niedergelegt werden. Die Blumen werden zwei Wochen nach der Beisetzung durch die Stadt Gerolstein abgeräumt um das Grab der Natur zu überlassen. Blumenschmuck nach diesem Zeitpunkt ist nicht gestattet.

(8) Die Pflege der Grabstätten im Bereich der Bestattung unter Bäumen obliegt der Stadt Gerolstein. Die Stadt Gerolstein oder von ihr beauftragte Dritte dürfen Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Grabstätten.

(9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 29 **Vernachlässigte Grabstätten**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten oder einebnen lassen. Der Verantwortliche ist in der schriftlichen Aufforderung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Folgen nach § 27 hinzuweisen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis für einen Monat auf der Grabstätte.

8. Leichenhalle

§ 30 **Benutzen der Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

9. Schlussvorschriften

§ 31 **Alte Rechte**

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32 **Haftung**

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofs sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 33 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 6 betritt,
 2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 6 Abs. 1),
 3. gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 3, Satz 1 verstößt,
 4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7 Abs. 1),
 5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 12),

6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§§15, 17, 18 u. 19),
 7. als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 24),
 8. Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 26),
 9. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 27 Abs. 1),
 10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 28 Abs. 9),
 11. Grabstätten entgegen § 23 Abs. 5 mit Grababdeckungen versieht,
 12. Grabstätten vernachlässigt (§ 29),
 13. die Leichenhalle entgegen § 30 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) vom 09.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 34 **Gebühren**

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung i. V. mit der Haushaltssatzung zu entrichten.

§ 35 **Ehrenfriedhof**

(1) Für den Ehrenfriedhof Gerolstein gelten nur die §§ 5 und 6 dieser Friedhofssatzung. Darüber hinaus gelten für den Ehrenfriedhof Gerolstein die Bestimmungen des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber von Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 01.07.1965 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Unterhaltung der baulichen Anlagen (Friedhofshalle und Umfassungsmauer) und der Zufahrtswege sowie die Unterhaltung und Pflege der Grabstätten einschließlich der Bepflanzung obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Einpflanzungen jeglicher Art sind nicht gestattet. Zugelassen sind lediglich Schnittblumen in Vasen und Topfpflanzen. Kränze, Gebinde und Grablaternen dürfen die einheitliche Grabbepflanzung nicht beeinträchtigen.

§ 36
Inkrafttreten

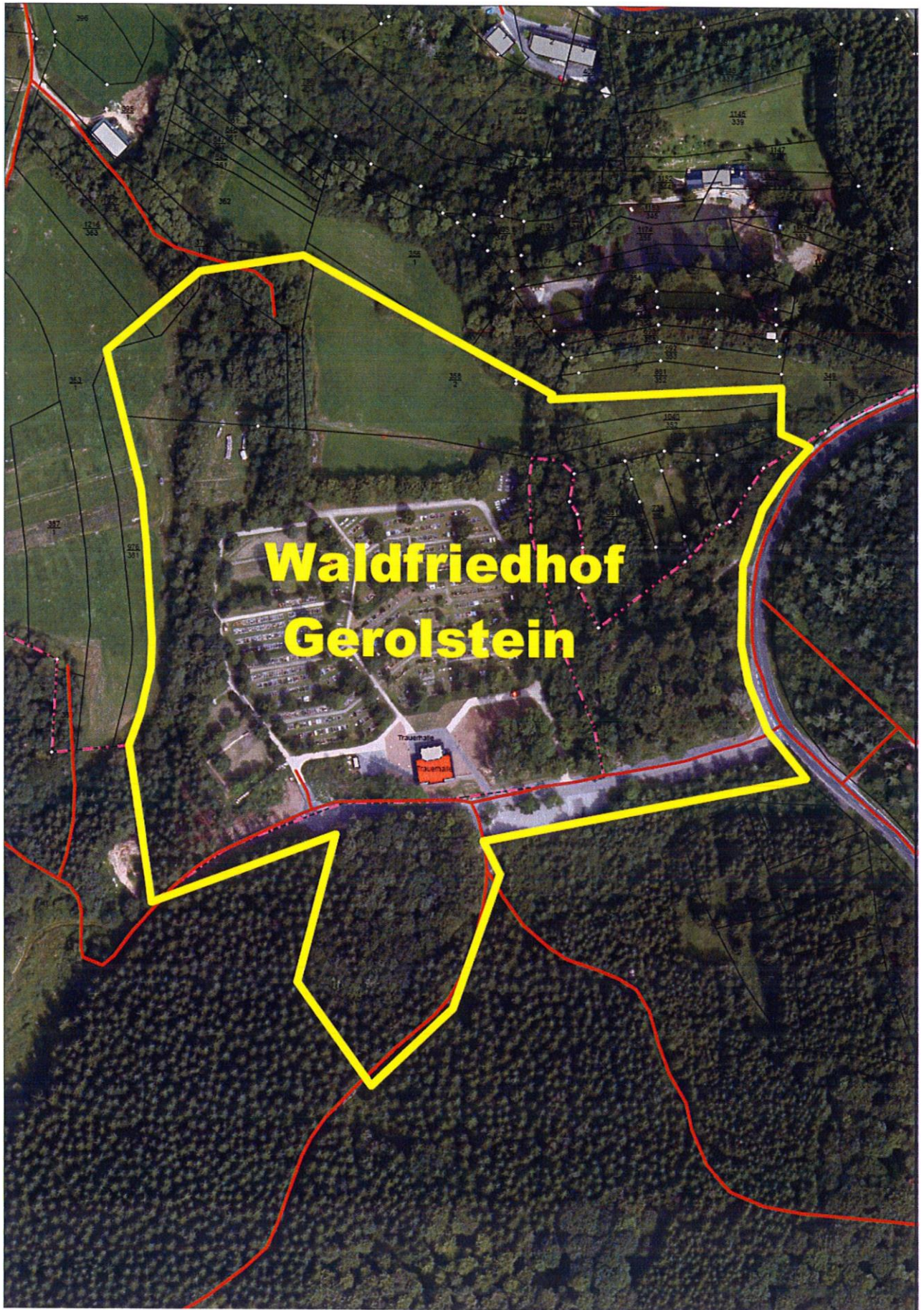
Diese Satzung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 30.09.2010 und alle übrigen entgegenstehenden

Gerolstein, den 18.6.2013


Bernd May
Stadtbürgermeister



i ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.



Waldfriedhof Gerolstein

Trauerhalle